



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 15. MAI 2020

NR. 20

SEITEN 693–729



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



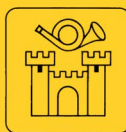
Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

693 Medienmitteilungen

Direktionen

Landammannamt

695 Amtsblatt; Redaktionsschluss

695 Landeswallfahrt

Bildungs- und Kulturdirektion

695 Medienmitteilung

Volkswirtschaftsdirektion

698 Arbeitsmarktstatistik

Weitere Behörden und Einrichtungen

Lisag AG

699 Amtliche Vermessung

700 **Eigentumsübertragungen**

707 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

710 Auflage- und
Einspracheverfahren

712 Bauplanauflagen

715 Konzession; Gesuche

Umweltrecht

716 Grundwasserschutzzonen

Verkehrsbeschränkungen: Korrektur

716 Signalisation

Submissionen

717 Arbeitsausschreibung

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Staatsanwaltschaft

722 Strafbefehlspublikation
(Art. 88 StPO)

Schuldbetreibung und Konkurs

723 Konkurspublikationen/
Schuldenrufe

724 Zahlungsbefehl

Rechtsauskunft

726 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

727 Reglement über die Organisa-
tion der Regierungs- und der
Verwaltungstätigkeit (Organi-
sationsreglement; ORR);
Änderung

729 Reglement zum Bundesgesetz
über die Ausländerinnen und
Ausländer und über die
Integration und zum Asylge-
setz; Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2 190 Ex. (Wemf 2019)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 1843
E-Mail: abo@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
www.gisler1843.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: info@gislerwerbung.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Medienmitteilungen

Regierungsrat plant die Rückkehr zum Normalzustand

Der Regierungsrat hat sich an seiner Sitzung vom 12. Mai 2020 mit den Perspektiven für die Rückkehr in die normale Lage nach dem Corona-Ereignis befasst. Dies im Bewusstsein, dass es noch einige Wochen dauern wird, bis die nächsten Lockerungsschritte des Bundes umgesetzt worden sind. Mindestens bis dann soll der Kantonale Führungsstab (Kafur) im Einsatz bleiben. Die Arbeiten zur Rückkehr in den Normalzustand haben in Anlehnung an die Lagebeurteilung durch den Bund zu erfolgen.

Der Kafur-Einsatz soll so kurz als möglich, aber so lange wie nötig dauern. Wenn das Risiko eines Anstiegs der Fallzahlen respektive einer erneuten Verschärfung der Lage in vertretbarem Rahmen liegt, soll eine Rückkehr in die Stammorganisation erfolgen. Der Regierungsrat will deshalb im Lauf des Monats Juni 2020 über die Ablösung des Kafur entscheiden und die verbleibenden Arbeiten einem Sonderstab in der Zuständigkeit des Sicherheitsdirektors übergeben. In diesem «Sonderstab Covid-19 Exit» unter der Leitung der Kantonspolizei werden mit der Polizei, der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und der Kommunikation nur noch die Kernbereiche zur Bewältigung des Ereignisses vertreten sein. Nach Bedarf können jedoch weitere Verwaltungsbereiche beigezogen werden.

Der Regierungsrat ist gemäss Bevölkerungsschutzgesetz verpflichtet, dem Landrat einen Schlussbericht über die Bewältigung der ausserordentlichen Lage vorzulegen. Sofern sich die Lage über die nächsten Wochen beziehungsweise Monate beruhigt, dürfte der zusammen mit dem Kafur erarbeitete Schlussbericht dem Landrat im Spätsommer vorgelegt werden.

Ende des kantonalen Fristenstillstands am 31. Mai 2020

Der Regierungsrat hat beschlossen, den Fristenstillstand für kantonale Volksbegehren am 31. Mai 2020 zu beenden. Wegen der geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln bleibt das Sammeln von Unterschriften im öffentlichen Raum allerdings weiterhin schwierig. Deshalb sind die von der Bundeskanzlei in Aussicht gestellten Vorgaben und Empfehlungen zu beachten, wie Unterschriftensammlungen derzeit durchgeführt werden können.

Durchführung der kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 2020

Der Bundesrat hat am 29. April 2020 entschieden, dass die eidgenössische Volksabstimmung vom 27. September 2020 stattfindet und dort über fünf eidgenössische Vorlagen abgestimmt werden soll: die Begrenzungsinitiative, das Jagdgesetz, die Steuerabzüge für Kinder, den Vaterschaftsurlaub und die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge.

Aus heutiger Sicht sind für den Regierungsrat die Voraussetzungen auch für die Durchführung einer kantonalen Abstimmung im September 2020 gegeben. Die direktdemokratischen Prozesse sind von grosser Bedeutung. Zudem sind die politischen Akteure und die für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen zuständigen Stellen (Standeskanzlei und Gemeinden) auf Planungssicherheit und einen zeitlichen Vorlauf angewiesen.

Am 27. September 2020 findet zusammen mit der eidgenössischen Volksabstimmung eine kantonale Volksabstimmung statt. Dabei kommen sechs kantonale Vorlagen zur Abstimmung:

1. Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG 2020 – Quellensteuer)
2. Änderung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG)
3. Kantonale Volksinitiative «Angemessene Familienzulagen»
4. Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Urner Gemeinden (FiLaG) (Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri)
5. Änderung des Gesetzes über den Ausstand (Ausstandsgesetz, AuG)
6. Verpflichtungskredit Umsetzung Radwegkonzept

Für die Vorlagen Nr. 3 bis 6 bleibt jedoch vorbehalten, dass sie vom Landrat in der Session vom Mai 2020 zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet werden.

Gratulation zum Dienstjubiläum

Andrea Herger, Silenen, kaufmännische Mitarbeiterin beim Amt für Steuern, ist am 16. Mai 1995 in die Kantonsverwaltung eingetreten und erfüllt somit am 15. Mai 2020 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert Andrea Herger zum Dienstjubiläum und dankt ihr für die geleistete Arbeit im Dienste des Kantons Uri.

Altdorf, 12. Mai 2020

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Landammannamt

Amtsblatt; Redaktionsschluss

Infolge Feiertags (Auffahrt) ist der Redaktionsschluss für das Amtsblatt Nummer 21 bereits am Dienstag, 19. Mai 2020, 9.00 Uhr.

Nach diesem Termin werden keine Amtsblattbeiträge mehr angenommen.

Altdorf, 15. Mai 2020

Standeskanzlei Uri

Landeswallfahrt

Landeswallfahrt zur Tellskapelle am See mit Urner Schlachtjahrzeit vom Freitag, 15. Mai 2020, fällt aus

Infolge der Corona-Pandemie hat der Bundesrat am 16. März 2020 die «ausserordentliche Lage» erklärt. In diesem Zusammenhang hat er auch definiert, dass Gottesdienste verboten sind.

Nachdem Gottesdienste in der schrittweisen Lockerung des Bundesrats noch nicht definiert sind, kann die diesjährige Landeswallfahrt zur Tellskapelle am See mit Urner Schlachtjahrzeit vom Freitag, 15. Mai 2020, nicht durchgeführt werden.

Pfarrer Daniel Krieg, Altdorf, wird am Abend des 15. Mai 2020 in der Kirche Bruder Klaus in einer privaten Messe unter Ausschluss der Öffentlichkeit ein Jahrzeit im Gedenken der in Kriegen für Religion und Vaterland Umgekommenen abhalten.

Die nächste Landeswallfahrt zur Tellskapelle findet voraussichtlich am Freitag, 7. Mai 2021, statt.

Altdorf, 15. Mai 2020

Standeskanzlei Uri

Bildungs- und Kulturdirektion

Medienmitteilung

Studienverläufe im Kanton Uri

Dank dem Projekt Längsschnittanalysen im Bildungsbereich (LABB) des Bundesamts für Statistik (BFS) lassen sich Bildungsverläufe von Personengruppen über mehrere Jahre analysieren. Im Auftrag der Bildungs- und Kulturdirektion hat LUSTAT Statistik Luzern eine Analyse für die Urner Studierenden gemacht. Die Analyse zeigt: Im Vergleich mit der

gesamten Schweiz ist der Anteil Studienabbrecher kleiner. Unerinnen und Urner mit Berufsmatura brechen ihr Studium weniger häufig ab als im schweizerischen Mittel. Bei den Unerinnen und Urnern mit gymnasialer Maturität gibt es über die Jahre keine systematischen Abweichungen zur gesamtschweizerischen Abbruchquote.

Mit der Teilrevision der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung) und der Einführung eines einheitlichen Personenidentifikators in den Bildungsstatistiken haben sich neue Möglichkeiten der Datenverknüpfungen und damit erweiterte Analysemöglichkeiten im Bildungsbereich ergeben. Um dieses Potenzial zu nutzen, hat das Bundesamt für Statistik (BFS) 2014 das Projekt Längsschnittanalysen im Bildungsbereich (LABB) lanciert; damit können Bildungsverläufe von Personengruppen über mehrere Jahre analysiert werden. Im Auftrag der Bildungs- und Kulturdirektion hat LUSTAT Statistik Luzern eine Analyse für die Urner Studierenden gemacht.

Erfreuliche Quoten im Bachelorstudium

Im Jahr 2012 haben 72 Personen, die eine gymnasiale Maturität oder eine Berufsmaturität im Kanton Uri erlangt haben, ein Bachelorstudium an einer Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule aufgenommen.

- 79 Prozent von ihnen haben innerhalb von fünf Jahren ein Bachelorstudium abgeschlossen; dabei schlossen fast alle das Studium am gleichen Hochschultyp ab, an dem sie es aufgenommen hatten.
- 13 Prozent haben ihr Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen, sind aber noch immatrikuliert.
- 8 Prozent haben ihr Bachelorstudium abgebrochen.

Im Vergleich mit der gesamten Schweiz ist der Anteil Studienabbrecher kleiner – auch im zeitlichen Verlauf (wobei die jährlichen Werte stark schwanken). Unerinnen und Urner mit Berufsmatura brechen ihr Studium weniger häufig ab als im schweizerischen Mittel. Bei den Unerinnen und Urnern mit gymnasialer Maturität zeigen sich zwar grosse Schwankungen; über die Jahre gibt es indes keine systematischen Abweichungen zur gesamtschweizerischen Abbruchquote.

Unterschiede nach Studiengängen

Von den Urner Studierenden, die im Jahr 2012 ein Studium an einer Universität aufgenommen hatten, schlossen 71 Prozent ab; 3 Prozent schlossen ein Studium an einer Fachhochschule oder an einer Pädagogischen Hochschule ab; 20 Prozent befanden sich weiterhin im Bachelorstudium, und 6 Prozent brachen das Studium ab. Von den Urner Studierenden, die im Jahr 2012 an eine Fachhochschule eingetreten waren, brachen 12 Prozent das Studium ab. Diese hohe Abbruchquote ist jedoch eine Ausnahme und zeigt sich bei früheren Jahrgängen nicht.

Unterschiede nach Maturitätstyp

Personen mit Berufsmaturität brechen ihr Studium häufiger ab.

Personen, die im Kanton Uri ein gymnasiales Maturitätszeugnis erworben haben,

weisen eine geringere Abbruchquote aus als Personen, die im Kanton Uri ein Berufsmaturitätszeugnis erworben haben: Personen mit gymnasialer Matur haben zu 6 Prozent ein Universitätsstudium und zu 7 Prozent ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule abgebrochen. Personen mit Berufsmaturität haben zu 12 Prozent ein Fachhochschulstudium und zu 17 Prozent ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule abgebrochen.

Unterschiede zwischen den Geschlechtern

Absolventinnen des Urner Gymnasiums weisen über die Zeit eine leicht geringere Abbruchquote auf als ihre männlichen Kollegen. Keine einzige Urnerin, die 2012 ein Bachelorstudium an einer Universität in Angriff genommen hatte, hat das Studium abgebrochen. Bei den Männern beträgt die entsprechende Abbruchquote 7 Prozent.

Höchste Abschlussquote bei den exakten und Naturwissenschaften

Urner Absolventen einer gymnasialen Maturität, welche in den Jahren 2009 bis 2012 ein Studium der Rechtswissenschaften begonnen haben, haben sich an keinen anderen Hochschultypen umorientiert und zu 73 Prozent ihr Bachelorstudium innert 5 Jahren abgeschlossen. 15 Prozent haben das Studium abgebrochen. Langzeitstudierende gibt es unter ihnen vergleichsweise wenige – im Gegensatz zu jenen, die ein geisteswissenschaftliches oder interdisziplinäres Studium in Angriff genommen haben. Jedoch gibt es unter den Studierenden von Geistes- und Sozialwissenschaften vergleichsweise wenige Studienabbrecher. Den grössten Studienerfolg verzeichnen Studierende von exakten und Naturwissenschaften. Drei Viertel dieser Studierenden haben ihr Bachelorstudium abgeschlossen. Jene, die eine technische Wissenschaft gewählt haben, haben zu einem vergleichsweise hohen Anteil von der Universität an eine Fachhochschule (oder Pädagogische Hochschule) gewechselt.

Die Hälfte nimmt kein Masterstudium auf

8 Jahre nach Eintritt in eine Hochschule haben 45 Prozent der Urner Maturandinnen und Maturanden (der Eintrittskohorte 2009) einen Masterabschluss erlangt. Weitere 6 Prozent waren nach 8 Jahren noch am Studieren. 50 Prozent der Studienbeginner hatten kein Masterstudium aufgenommen. Vor allem Personen, die sich für ein Studium an einer Fachhochschule entschieden haben, begnügen sich (vorerst) mit einem Bachelorabschluss. Nur 13 Prozent von ihnen haben ein Masterstudium angehängt und abgeschlossen.

Bei den Studierenden an einer Pädagogischen Hochschule absolvierte ein Viertel zusätzlich ein Masterstudium, und bei den Studierenden einer universitären Hochschule hat gut die Hälfte einen Masterabschluss erlangt. Von den 54 Urner Studierenden, die in den Jahren 2005 bis 2009 nach einer Berufsmaturität ein Hochschulstudium begonnen hatten, haben lediglich 4 einen Masterabschluss erlangt.

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

April 2020; Zunahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im April 2020 zu. Ende April 2020 waren 367 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vormonat von 94 Personen. Die Arbeitslosenquote stieg von 1.4 % auf 1.8 % (Vorjahr 1.1 %). Sie liegt 1.5 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3.3 % der Schweiz. Mit 367 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (April 2019: 213 arbeitslose Personen) höher.

Im Monat April 2020 meldeten sich insgesamt 160 Personen neu als Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 54 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende April 2020 bei 604 Personen (März 2020: 498; Vorjahr: 376). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 112 Personen in einem Zwischenverdienst und 21 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende April 2020 waren von den 367 Arbeitslosen 142 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 38.7 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 153 Personen oder 41.7 % Schweizerbürger; 214 Personen bzw. 58.3 % waren ausländischer Herkunft.

Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat zu. Im Berichtsmonat waren 33 Personen länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung (29 Personen im Vormonat). 30.3 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarktes.

Stellenmeldepflicht

Auf den 1. Juli 2018 wurde die Stellenmeldepflicht für Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 8 % schweizweit eingeführt. Ab Januar 2020 sind alle Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von 5 % meldepflichtig. Im April 2020 waren schweizweit 18 415 Stellen bei den RAV gemeldet. Im Kanton Uri waren es 127 Stellen.

Der Bundesrat hat aufgrund der ausserordentlichen Lage entschieden, die Stellenmeldepflicht ab dem 26. März 2020 vorübergehend auszusetzen.

Kurzarbeitsstatistik Ende Februar 2020

Im Kanton Uri war im Februar 2020 kein Betrieb von Kurzarbeit betroffen (Vorjahr: keine).

Voranmeldung von Kurzarbeit infolge Pandemie Coronavirus (Covid 19)

Im Monat April 2020 wurden für 274 Betriebe mit 3 048 Personen Entscheide betreffend Kurzarbeit getroffen.

Altdorf, 15. Mai 2020

Amt für Arbeit und Migration

Weitere Behörden und Einrichtungen

Lisag AG

Amtliche Vermessung

Amtliche Vermessung Erstfeld – Befreiung von Spannungen und lokalen Widersprüchen

Im Kanton Uri wurde 2015 der neue Koordinaten-Bezugsrahmen LV95 eingeführt. Dieser bildet die Basis für die unkomplizierte Nutzung moderner Technologien der Satellitenvermessung (u.a. GPS), insbesondere bei Daten mit hohen Genauigkeitsanforderungen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Vermessungswerke frei von Spannungen und lokalen Widersprüchen sind. Solche Unstimmigkeiten entstanden hauptsächlich durch eingeschränkte Messmittel und Berechnungsmöglichkeiten bei der Erstvermessung wie z. B. ungenauere Distanzmessung. Spannungen und lokale Widersprüche sind daher insbesondere bei älteren Vermessungswerken anzutreffen.

Die amtliche Vermessung hat gemäss Geoinformationsverordnung (GeoIV, SR 510.620) und der dazugehörigen Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21) gewisse Genauigkeitsvorgaben zu erfüllen. Die Lisag AG als zuständige Stelle hat dazu der Acht Grad Ost AG, Altdorf, als Nachführungsgeometerbüro den Auftrag erteilt, die amtliche Vermessung der Gemeinde Erstfeld von Spannungen und lokalen Widersprüchen zu befreien. Die Arbeiten sind so weit fortgeschritten, dass bis ca. 28. Mai 2020 die neu berechneten Koordinaten eingeführt werden können.

Die neuen LV95-Koordinaten ändern sich absolut um bis zu 14 cm, wobei sich die Lage benachbarter Punkte relativ zueinander nur im cm-Bereich ändert. Die neuen Koordinaten ersetzen die bisherigen und sind im selben Landeskoordinatensystem mit Ausgangspunkt E = 2 600 000 m (Ost) und N = 1 200 000 m (Nord).

Diese Neuberechnung der Koordinaten hat auf die Lage der Grenzpunkte von Grundstücken vor Ort keinen Einfluss. Ebenso bleiben der Verlauf der Grundstücksgrenzen wie auch die Eigentumsverhältnisse unverändert. Aufgrund der neuen Koordinaten müssen die Grundstückflächen jedoch neu berechnet werden. Die neu berechneten Flächen können dabei von der bisherigen Grundstückfläche abweichen. In der Regel ist die Änderung auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen. Bei speziellen Konstellationen wie grösseren Grundstücken (i.d.R. über 2 ha) kann die Änderung den Betrag von einem Quadratmeter überschreiten. Die von einer Flächenänderung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden anschliessend an die Einführung schriftlich orientiert.

Der Eintrag der neu berechneten Grundstückflächen im Grundbuch erfolgt von Amtes wegen und ist kostenlos. Die Angabe der Grundstückfläche hat keine Grundbuchwirkung und zieht keine Rechtsfolgen nach sich. Gegen die Einführung der neuen Koordinaten in der amtlichen Vermessung besteht keine Rechtsmittelmöglichkeit.

Altdorf, 15. Mai 2020

Lisag AG

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 2082.1201, 610 m², Plan Nr. 58, Unter Eggberg, Gebäude Vers.Nr. 313, Eggberge 343, Gartenanlage, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide

Veräusserin:

Briker-Meier Klara Maria Theresia, Kirchenrütli 14, 6463 Bürglen

Erwerber:

Briker Kurt, Langmattgasse 19, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

19. November 2003, 5. Juni 2017, 13. Februar 2019

Grundstück Nr.: 2082.1201, 610 m², Plan Nr. 58, Unter Eggberg, Gebäude Vers.Nr. 313, Eggberge 343, Gartenanlage, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Briker Kurt, Langmattgasse 19, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Briker-Kempff Anita, Langmattgasse 19, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

16. April 2020

Altdorf

Grundstück Nr.: S1632.1201, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss mit Balkon und Garage D 2 und Kellerabteil im Untergeschoss und Estrichabteil im Dachgeschoss (braun) C 2., ¹⁴⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 533.1201; Grundstück Nr.: S1633.1201, Sonderrecht an der 2-Zimmer-Wohnung und gedeckter Vorplatz im Erdgeschoss, 2-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 1. Obergeschoss und 2-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 2. Obergeschoss und Kellerabteil im Untergeschoss und Estrichabteil im Dachgeschoss (gelb). A3/ B3/ C3., ²⁰⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 533.1201, ⅙ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Arnold-Müller Walter

Erwerber:

Arnold Gustav, Dimmerschachenstrasse 1, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

28. September 2008, 18. Dezember 2017

Altdorf

Grundstück Nr.: S2701.1201, Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung Nr. 4 im 1. Obergeschoss und Nebenräume, ⁶⁶/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1053.1201

Veräusserer:

Senpinar-Atakan Mehmet und Elif, Attinghauserstrasse 54, 6460 Altdorf

Erwerber:

Cil Dogan und Amra, Kirchmattstrasse 42, 6312 Steinhausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. Juli 1995

Altdorf

Grundstück Nr.: S6305.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung 03 im 1. OG und Nebenraum, ¹¹⁴/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 2308.1201; Grundstück Nr.:

M6318.1201, Parkplatz für Personenwagen Nr. 8, $\frac{1}{12}$ Miteigentum an Nr. S6301.1201; Grundstück Nr.: M6322.1201, Parkplatz für Kleinwagen oder Motorrad Nr. 12, $\frac{1}{12}$ Miteigentum an Nr. S6301.1201

Veräusserin:

Walker-Bauer Margrit Hedwig, Zumbrunnenweg 67, 6460 Altdorf

Erwerber:

Achermann Bruno Ernst, Brambergstrasse 6, 6004 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

28. November 2016, 3. Februar 2017, 15. September 2017

Altdorf

Grundstück Nr.: 2084.1201, 900 m², Plan Nr. 58, Unter Eggberg, Acker, Wiese, Weide

Veräusserer:

Erben des Baumann-Lusser Josef Leopold

Erwerber:

Gisler-Arnold Beat, Eggberge 300, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

22. Januar 1990, 8. September 2016

Andermatt

Grundstück Nr.: 608.1202, 261 m², Plan Nr. 2, Im Boden, Gebäude Vers.Nr. 290, Bodenstrasse 25, Gartenanlage

Veräusserer:

Erben des Christen Paul

Erwerber:

Christen Hubertus Erwin, Gändli 10, 6468 Attinghausen; Mattli-Christen Verena Maria, Gotthardstrasse 104a, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

11. November 2017, 20. September 2019

Andermatt

Grundstück Nr.: S896.1202, Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung im 4. Geschoss, E4, $\frac{45}{1000}$ Miteigentum an Nr. 73.1202, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben der Dietsche Gut Ingeborg

Erwerberin:

Gut Ursula, Rütistrasse 20, 8134 Adliswil

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

16. April 2018

Andermatt

Grundstück Nr.: S3706.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0411 (2411) im 4. OG,
²⁵/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1135.1202

Veräusserin:

Hotel 4b Development AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2,
6490 Andermatt

Erwerber:

Hurlebaus Jochen, Suurstoffi 16, 6343 Rotkreuz

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

5. März 2012

Andermatt

Grundstück Nr.: D971.1202, 64 m², Plan Nr. 36, Schöni, Stall mit Hütte und Milchkeller, Frist: 30.4.2050, zulasten Nr. 973.1202

Veräusserer:

Regli-Lipari Thomas, Industriestrasse 27, 6312 Steinhausen

Erwerber:

Russi Romano, Gotthardstrasse 92, 6490 Andermatt; Russi Linda, Trögligasse
18, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Februar 1998, 6. Dezember 1999

Andermatt

Grundstück Nr.: S3822.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im EG-1,
²⁹/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1152.1202

Veräusserin:

Saschi Immobilien AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490
Andermatt

Erwerber:

Bissig-Arnet Kurt Hermann und Andrea Franziska, Höhenweg 13, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

4. Dezember 2015

Andermatt

Grundstück Nr.: S960.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung C4 im 3.
Obergeschoss, ⁴⁸/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 67.1202

Veräusserer:

Schuler-Rizzolli Josef Johann Vinzenz und Carla Elvira, Adlergartenstrasse 62, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Meyer Peter, Lindenhof 129, 6010 Kriens

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

25. Januar 1988

Attinghausen

Grundstück Nr.: M1010.1203, ⁶⁵/₄₄₄ Miteigentum an Nr. 337.1203; Grundstück Nr.: M1015.1203, ⁶⁵/₄₄₄ Miteigentum an Nr. 340.1203

Veräusserer:

von Rotz Luca, Stapfen, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Püntener-Furrer Rudolf Josef, Bocki, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. November 2012

Grundstück Nr.: M1011.1203, ⁶⁵/₄₄₄ Miteigentum an Nr. 337.1203; Grundstück Nr.: M1016.1203, ⁶⁵/₄₄₄ Miteigentum an Nr. 340.1203

Veräusserer:

Furrer-Infanger Martin, Riedstrasse 6, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Püntener-Furrer Rudolf Josef, Bocki, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. Februar 2008

Bürglen

Grundstück Nr.: 1810.1205, 251 m², Plan Nr. 26, Rämisenberg, Acker, Wiese, Weide

Veräusserer:

Gisler-Mittler Max Bruno, Eyrütti 12, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Seiler-Hohmann Elisabeth Annabelle, Käppelihof 1, 6344 Meierskappel

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

9. Juli 1974, 4. Juli 1980, 8. Juli 1981

Bürglen

Grundstück Nr.: S2320.1205, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung Nr. 2.2 im 2. OG Mitte und Nebenraum (hellgrün), ⁴⁷/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 404.1205; Grund-

stück Nr.: M2335.1205, Parkplatz Nr. 10 mit Abstellraum A, $\frac{1}{19}$ Miteigentum an Nr. S2325.1205

Veräusserin:

Gislerbau GmbH, Kirchenrütli 6, 6463 Bürglen

Erwerberin:

Müller Margarith Anna, Werkstrasse 1, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

29. Juli 2016, 30. Oktober 2018

Erstfeld

Grundstück Nr.: M2008.1206, $\frac{65}{444}$ Miteigentum an Nr. 897.1206

Veräusserer:

von Rotz Luca, Stapfen, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Püntener-Furrer Rudolf Josef, Bocki, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. November 2012

Grundstück Nr.: M2009.1206, $\frac{65}{444}$ Miteigentum an Nr. 897.1206

Veräusserer:

Furrer-Infanger Martin, Riedstrasse 6, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Püntener-Furrer Rudolf Josef, Bocki, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. Februar 2008

Grundstück Nr.: D1509.1206, 116 m², Plan Nr. 25, Eifrutt, Alphütte, Milchkeller, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 298.1206, $\frac{3}{4}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

von Rotz Luca, Stapfen, 6468 Attinghausen; Furrer-Infanger Martin, Riedstrasse 6, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Püntener-Furrer Rudolf Josef, Bocki, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

22. Februar 2008, 24. November 2012

Gurtnellen

Grundstück Nr.: 590.1209, 4 178 m², Plan Nr. 36, Unter Axeli, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Weide, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 592.1209, 28 041 m²,

Plan Nr. 36, Unter Axeli, Gebäude Vers.Nr. 1133, Unter Axeli 1, Gebäude Vers.Nr. 1134, Gebäude Vers.Nr. 1135, Gebäude Vers.Nr. 1136, Gebäude Vers.Nr. 1137, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, Gartenanlage, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Arnold-Zraggen Maria Theresia, Wilerstrasse 24, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Arnold Max Anton, Hochbühlstrasse 14, 6003 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

17. November 2019

Schattdorf

Grundstück Nr.: D1563.1213, 105 m², Plan Nr. 54, Gampelen, Hütte mit Stübli und 2 Stallungen (unter 1 Dach), Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 555.1213

Veräusserer:

Gisler-Planzer Margrit Agatha, Gruonmatt 1, 6454 Flüelen; Gisler-Gehrig Josef Franz, Ribenen 11, 6469 Haldi b. Schattdorf; Planzer Robert Josef, Postmatte 9, 6462 Seedorf; Bissig-Stadler Alois Heinrich, Figstuhl 3, 6469 Haldi b. Schattdorf; Planzer Franz, Sodberg 13, 6469 Haldi b. Schattdorf; Arnold Michael, Ribenen 7, 6469 Haldi b. Schattdorf

Erwerber:

Kempf-Abegg Ambros Nikolaus, Haldiberg 4, 6469 Haldi b. Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Seelisberg

Grundstück Nr.: 319.1215, 797 m², Plan Nr. 12, Oberdorf, Gebäude Vers.Nr. 326, Dorfstrasse 55, Gebäude Vers.Nr. 327, Dorfstrasse 56, Gebäude Vers.Nr. 328, Dorfstrasse 53, Gartenanlage

Veräusserin:

Truttmann-Truttmann Regina Maria, Dorfstrasse 55, 6377 Seelisberg

Erwerber:

Truttmann Anton Alois, Dorfstrasse 53, 6377 Seelisberg; Truttmann Annemarie Josefa, Rütistrasse 15, 6074 Giswil; Würsch-Truttmann Andrea Margrit, Birststrasse 18, 6340 Baar

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

28. April 1962

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 6. bis 12. Mai 2020

Alpesa AG,

in Altdorf (UR), CHE-473.565.518, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 244 vom 17.12.2019, Publ. 1004785114). Domizil neu: Gitschenstrasse 1, 6460 Altdorf UR.

Gasthaus Tell GmbH,

in Andermatt, CHE-161.111.669, Gotthardstrasse 97, 6490 Andermatt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 30.4.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Führung von Gastwirtschaftsbetrieben. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich bei anderen Unternehmen beteiligen sowie andere Unternehmen erwerben oder erworbene Unternehmen verkaufen. Sie kann Grundeigentum und Wertschriften erwerben oder erworbene belasten, verwalten und verkaufen. Sie kann alle Geschäfte tätigen, die der Verwirklichung ihres Zwecks förderlich sein könnten. Sie kann Darlehen aufnehmen und gewähren, Garantien und andere Sicherheiten stellen, Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und verwerten. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich. Gemäss Erklärung vom 30.4.2020 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Stadler, Sandro, von Bürglen (UR), in Andermatt, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Fontesa AG,

in Altdorf (UR), CHE-256.841.372, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 244 vom 17.12.2019, Publ. 1004785113). Domizil neu: Gitschenstrasse 1, 6460 Altdorf UR.

LA Brows, Aline Arndt,

in Altdorf (UR), CHE-163.557.906, Eygasse 11b, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Kosmetik, Permanent Make-up. Eingetragene Personen: Arndt, Aline, von Flüelen, in Flüelen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

PK Bau AG Erstfeld,

in Erstfeld, CHE-104.778.518, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 192 vom 5.10.2015, Publ. 2406933). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Solèr, Andrea Barbara, von Lumnezia, in Wilen (Sarnen), mit Kollektivprokura zu zweien.

Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mathis, Angela Rahel, von Wolfenschiessen, in Stansstad, mit Kollektivprokura zu zweien.

AVATRON Swiss AG in Liquidation,

in Bürglen (UR), CHE-231.678.558, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 174 vom 10.9.2019, Publ. 1004712898). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gugger, Adrian, von Ins, in Gurtellen, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Morawiec, Marek, polnischer Staatsangehöriger, in Krakow (PL), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Lasota Heller, Katharina, von Kreuzlingen, in Baar, mit Einzelunterschrift.

B+D Beteiligungen AG,

bisher in Eglisau, CHE-368.682.313, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 191 vom 3.10.2011, Publ. 6358384). Statutenänderung: 29.4.2020. Sitz neu: Andermatt. Domizil neu: c/o Bruno Dobler, Gotthardstrasse 22, 6490 Andermatt. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dobler, Bruno, von Bäretswil, in Andermatt, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Eglisau].

Fuchs & Partners SA,

bisher in Lugano, CHE-206.100.078, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 36 vom 21.2.2020, Publ. 1004836338). Statutenänderung: 23.4.2020. Sitz neu: Andermatt. Domizil neu: Ritomgasse 10, 6490 Andermatt. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt Handels-, Betriebs-, Organisations- und Finanzberatung zum Zweck der Unterstützung und der internationalen Entwicklung von Unternehmen und der Unternehmer. Die Gesellschaft ist befugt, jede nützliche oder zweckmässige Handels- oder Finanztätigkeit vorzunehmen, welche für die direkte oder indirekte Erreichung des Gesellschaftszweckes nützlich ist. Die Gesellschaft kann auch Beteiligungen oder Teilnahmen an anderen Gesellschaften oder Unternehmen, in der Schweiz oder im Ausland, mit ähnlichem oder verbundenem Zweck erwerben oder behalten sowie Niederlassungen oder Vertretungen sowohl in der Schweiz oder im Ausland gründen. Aktien neu: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.– [bisher: 100 Inhaberaktien zu Fr. 1 000.–]. Qualifizierte Tatbestände neu: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt Aktiven und Passiven der Einzelfirma Paolo Fuchs Consulting, Lugano, aufgrund der Bilanz vom 31.12.2014. Aktiven: Fr. 121 490.81 – Passiven: Fr. 4 496.36, gesamte Aktiven Fr. 116 995.45 und wird von der Gesellschaft für diesen Betrag akzeptiert und auf dem Aktienkapital für Fr. 100 000.– berechnet. [bisher: Conferimenti in natura: la società riprende, attivo e passivo della PAOLO FUCHS CONSULTING, in Lugano (CHE-302.974.819) sulla base del bilancio al 31.12.2014. Attivo: Fr. 121 490.81. Passivo: Fr. 4 495.36. Attivo netto: Fr. 116 995.45, accettato dalla società per Fr. 116 995.45, interamente computati sul capitale azionario, contro rimessa di 100 azioni al portatore da Fr. 1 000.–. Contratto: 12.1.2015.]. Publikationsorgan neu: SHAB. Mitteilungen

neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Einsendebrief oder per E-Mail oder mittels Schweizerischen Handelsamtsblatts. Gemäss Erklärung vom 23.4.2020 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision [bisher: Con dichiarazione del 13.1.2015 la società non è soggetta alla revisione ordinaria e rinuncia a una revisione limitata.].

Schreinerei Ziegler AG,

in Altdorf (UR), CHE-109.282.561, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 60 vom 27.3.2009, S.20, Publ. 4946250). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ziegler-Bissig, Paul, von Bauen, in Altdorf UR, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ziegler-Ziegler, Christine, von Bauen, in Flüelen, mit Einzelunterschrift.

A + T. Consulting GmbH,

bisher in Engelberg, CHE-115.248.710, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 141 vom 24.7.2013, Publ. 994869). Statutenänderung: 4.5.2020. Firma neu: *Aviatic und Tourismus Consulting GmbH*. Sitz neu: Andermatt. Domizil neu: Bahnhofstrasse 40, 6490 Andermatt. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen und Beratungen aller Art, vorab in den Bereichen Aviatic und Tourismus, sowie aller damit zusammenhängender Bereiche. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann Immobilien erwerben und verkaufen. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Qualifizierte Tatbestände neu: [Die Bestimmung über die beabsichtige Sachübernahme bei der Gründung ist aus den Statuten gestrichen worden.] [gestrichen: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung die Aktiven und die Passiven der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Alex Clapasson Consulting, in Attinghausen (CH-120.1.001.714-7), zum Höchstpreis von Fr. 200 000.– zu übernehmen.]

Urner Kantonalbank,

in Altdorf (UR), CHE-108.954.665, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 33 vom 18.2.2020, Publ. 1004832675). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wipfli, Jörg, von Wassen, in Wolfhalden, Mitglied des Bankrats, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Eller-Kloter, Alice, von Gurtellen, in Schattdorf, mit Kollektivprokura zu zweien.

Herrenknecht Schweiz Holding AG,

in Altdorf (UR), CHE-112.626.106, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 244 vom 17.12.2018, Publ. 1004522277). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Flury, Stephan,

von Zürich, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Hartsteinwerk Gasperini AG,

in Attinghausen, CHE-110.316.273, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 80 vom 27.4.2020, Publ. 1004877479). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bircher, André Roland, von Stansstad, in Beckenried, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Scheiwiller, Yvonne, von Waldkirch, in Steinen, mit Kollektivprokura zu zweien gemäss OR 459 Absatz 2; Kordeuter, Urs, von Freienbach, in Freienbach, mit Kollektivprokura zu zweien; Stoop, Manuel, von Amden, in Wetzikon (ZH), mit Kollektivprokura zu zweien.

Altdorf, 15. Mai 2020

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Information und Mitwirkung zum Siedlungsleitbild Gemeinde Bauen

Die Planungskommission und der Gemeinderat Bauen haben aufgrund der Vorgaben des kantonalen Richtplans und den Beschlüssen des Regierungsrats ein Siedlungsleitbild mit Plan und Bericht ausgearbeitet. Das Siedlungsleitbild dient als Grundlage für die Revision der Nutzungsplanungen.

Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 43 Absatz 5 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG, RB 40.1111) liegen die Entwürfe des Siedlungsleitbildes Bauen zur Information und Mitwirkung öffentlich auf. Gegenstand der Mitwirkung bilden folgende Unterlagen (Entwürfe), datiert vom 8. Mai 2020:

■ Plan Siedlungsleitbild 1:2000/1:10000

■ Bericht zum Siedlungsleitbild

Die Einsichtnahme ist bei der Gemeindekanzlei Seedorf während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten möglich. Die Unterlagen sind auch unter www.bauen-ur.ch abrufbar. Zu den Entwürfen können bis zum 15. Juni 2020 schriftlich beim Gemeinderat Bauen Anregungen und Einwendungen eingereicht werden.

Bauen, 15. Mai 2020

Gemeinderat Bauen

Revision der Nutzungsplanung, Gemeinde Bauen

Revision Nutzungspläne

Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 43 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG, RB 40.1111) liegt die Revision der Nutzungsplanung Bauen vom 15. Mai bis 15. Juni 2020 bei der Gemeindeverwaltung Seedorf zur öffentlichen Auflage auf.

Verbindliche Unterlagen:

- Nutzungsplan Siedlung (Bauen und Isleten), Mst. 1:2000, vom 8. Mai 2020
- Nutzungsplan Landschaft, Mst. 1:5000, vom 8. Mai 2020

Orientierende Unterlagen:

- Bau- und Zonenordnung, vom 8. Mai 2020
- Nutzungsplan Siedlung Änderungsplan, Mst. 1:2000, vom 8. Mai 2020
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, vom 8. Mai 2020
- Plan Siedlungsleitbild, Mst. 1:2000, vom 8. Mai 2020
- Bericht zum Siedlungsleitbild, vom 8. Mai 2020
- Plan: «Statische Waldgrenzen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen; Hügelzone bis Bergzone 4», vom Mai 2020

Gegen die verbindlichen Unterlagen (Nutzungspläne) kann innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist beim Gemeinderat Bauen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Revision Bau- und Zonenordnung

Im Zusammenhang mit den Änderungen der Nutzungspläne werden auch verschiedene Bestimmungen in der Bau- und Zonenordnung angepasst. Gegen diese Anpassungen besteht keine Einsprachemöglichkeit. Die Behandlung der Bau- und Zonenordnung erfolgt im Rahmen der offenen Dorfgemeinde.

Waldfeststellung

Gemäss Vorgabe des kantonalen Richtplans werden im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung, gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0) und Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111) entlang von Bauzonen und landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4) Waldfeststellungen vorgenommen. Die Waldfeststellungen werden während 30 Tagen, vom 15. Mai bis 15. Juni 2020, bei der Gemeindeverwaltung Seedorf zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Waldfeststellungen sind in den Nutzungsplänen «Siedlung» und «Landschaft» sowie auf dem orientierenden Detailplan «Statische Waldgrenze entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen; Hügelzone bis Bergzone 4» dargestellt. Das Einspracheverfahren gegen die Waldfeststellungen richtet sich nach Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung. Einsprachen gegen die Waldfeststellung entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen im ganzen Gemeindegebiet sind mit schriftlicher Eingabe innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

bei der Gemeindeverwaltung Seedorf, zuhanden der Sicherheitsdirektion Uri, Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Einsichtnahme

Die Einsichtnahme ist bei der Gemeindeverwaltung Seedorf während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten möglich. Die Unterlagen sind auch unter www.bauen-ur.ch abrufbar.

Bauen, 15. Mai 2020

Gemeinderat Bauen

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Andermatt

- Bauherrschaft: Zraggen Daniel und Monika, Oberalpstrasse 2, Andermatt
Bauvorhaben: Einhausung bestehende Balkone und Anbau Balkone an Westfassade
Bauplatz: Oberalpstrasse 2, Parzelle 455.1202
Bemerkungen: profiliert

Bauen

- Bauherrschaft: Holenstein Felix, Schönenwerdstrasse 46, 8620 Wetzikon ZH
Bauvorhaben: Neubau Aussenverkauf/Kiosk-Gartenwirtschaft
Bauplatz: Isleten, Bauenstrasse, Parzelle 157
Bemerkungen: Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Seedorf

Bürglen

- Bauherrschaft: Amt für Forst und Jagd, v.d. Michael Planzer, Klausenstrasse 2, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Entwässerungsleitung
Bauplatz: Rämserberg – Rämsergraben, Parzellen L988.1205, L1208.1205, L1209.1205 und L1210.1205
Bemerkungen: keine Verpflockung, Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Bürglen, Anlage ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: GLS Invest AG, Neuland 19, Altdorf
Bauvorhaben: Verlegung der Fernwärmeleitung, Verlegung der Dammszufahrtsstrasse, Neubau interne Erschliessung, Neubau Ver- und Entsorgungsleitungen

Bauplatz: Neuland 7, 19, Parzellen L1789.1205, L1825.1205
Bemerkungen: Verlegung der Dammezufahrtsstrasse, Neubau interne Erschliessung verpflockt

- Bauherrschaft: Muoser-Arnold René und Franziska, Stiege 5, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Velounterstand, Erweiterung Abstellplatz
Bauplatz: Stiege 5, Parzelle L760.1205
Bemerkungen: Neubau Velounterstand profiliert
- Bauherrschaft: Wunderlin Daniel und Annalise, Hofstätlistrasse 1, Schattdorf
Bauvorhaben: An- und Umbau Ferienhaus
Bauplatz: Wiltzchi 11, Biel, Parzelle L1192.1205
Bemerkungen: keine Profilierung, Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Bürglen

Flüelen

- Bauherrschaft: Kanton Uri, Fischereiverwaltung, Klausenstrasse 4, Altdorf
Bauvorhaben: Anbau für Kälteanlage
Bauplatz: Unter Winkel 15, Parzelle 621
Bemerkungen: Rohbau dient als Profilierung
- Bauherrschaft: Mauri-Baumann Renato und Marianne, Bahnhofstrasse 26, Flüelen
Bauvorhaben: Fassadensanierung, Änderung Fassadenfarbe
Bauplatz: Bahnhofstrasse 26, Parzelle 40
Bemerkungen: keine Profilierung

Göschenen

- Bauherrschaft: Gamma-Hediger Moses und Marie-Louise, Abfrutt 2, Göschenen
Bauvorhaben: Ersatzneubau Mehrfamilienhaus
Bauplatz: Abfrutt 2, Parzelle 156
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Brama Immobilien AG, Gotthardstrasse 66, Schattdorf / Architekturbüro Roland Müller GmbH, Rüttistrasse 5, Schattdorf
Bauvorhaben: Abbruch und Neubau Mehrfamilienhaus
Bauplatz: Dorfstrasse 6, Parzelle 194
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: EfG Wolf Marco und Gisler Jolanda, Hofstatt 1, Schattdorf
Bauvorhaben: Teilüberdachung Terrasse
Bauplatz: Kirchgasse 7, Parzelle 275
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Gisler-Srijaroon Eduard, Wyergasse 1, Schattdorf
Bauvorhaben: Erstellung 2 neue Aussenparkplätze
Bauplatz: Wyergasse 1, Parzelle 664
Bemerkungen: verpflockt
- Bauherrschaft: Planzer-Lussmann André und Edith, Trippstrasse 19, Schattdorf
Bauvorhaben: Sitzplatzüberdachung (Glasdach über bestehender Pergola)
Bauplatz: Trippstrasse 19, Parzelle L771.1213
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: TEXAID Textilverwertungs AG, Militärstrasse 1, Schattdorf
Bauvorhaben: Einbau Schwerlastwaage (bereits erstellt)
Bauplatz: Militärstrasse 1, Parzelle 1297
Bemerkungen: keine Profilierung

Seelisberg

- Bauherrschaft: EWA AG, Herrengasse 1, Altdorf
Bauvorhaben: Einbau Kabelrohranlage (Ersatz Freileitung)
Bauplatz: Buechholz, Furli, Parzellen 16, 17, 24, 25 und 27
Bemerkungen: keine Profilierung

Sisikon

- Bauherrschaft: Zraggen Pascal, Wyler, Sisikon
Bauvorhaben: Um- und Anbau Stall
Bauplatz: Schwandli, Parzelle 188
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Spiringen

- Bauherrschaft: Müller Ruedi, Rösslistutz 1, Spiringen
Bauvorhaben: Um- und Anbau Alphütte
Bauplatz: Klausenstrasse 5, Urnerboden, Parzelle 3
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 15. Mai 2020

Konzession; Gesuche

Konzessionsgesuche zur Nutzung der Erdwärme

Schattdorf

Die G. Bosshard Immobilien AG, Flüelerstrasse 142, 6460 Altdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Bohrung und die Nutzung der Erdwärme sollen auf den Grundstücken Nr. L 1641.1213/1642.1213, Unterer Biel 2, 6467 Schattdorf, erfolgen.

Silenen

Herr Karl Baumann-Schuler, Gotthardstrasse 13, 6474 Amsteg, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Bohrung und die Nutzung der Erdwärme sollen auf dem Grundstück Nr. L 496.1216, Gotthardstrasse 98, 6473 Silenen, erfolgen.

Spiringen

Herr Klaus Gisler-Wyrsh, Klausenstrasse 15, 6464 Spiringen, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Bohrung und die Nutzung der Erdwärme sollen auf dem Grundstück Nr. L 291.1218, Klausenstrasse 15, 6464 Spiringen, erfolgen.

Die Konzessionsgesuche sind mit allen Planunterlagen bei der betreffenden Gemeinde öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Privatrechtliche Einsprachen (betreffs Verletzung des privatrechtlichen Grenzmeters und des Hofstattrechts sowie des unzulässigen Entzugs von Licht und Sonne gemäss Art. 73 bis 75 EG/ZGB) sind in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) einzureichen. Andere Verletzungen privater Rechte sind nicht mit privatrechtlicher Baueinsprache, sondern mit den prozessualen Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung zu rügen. Diese Rechtsbehelfe sind nicht an die eingangs erwähnte Frist gebunden. Privatrechtliche Einsprachen sind kostenpflichtig. Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind der Baudirektion Uri einzureichen.

Altdorf, 15. Mai 2020

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Umweltrecht

Grundwasserschutzzonen

Ausscheidung der Grundwasserschutzzone im Vorderen Erstfeldertal für die Quellwasserfassungen Schopfen, Hellberg, Helltal, Kleeberg, Steiner, Sagerberg sowie Wassertalblätz I und II, Gemeinde Erstfeld

Die Wasserversorgung der Gemeinde Erstfeld, vertreten durch die Gemeindewerke Erstfeld, beantragt nach Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz [GSchG]; SR 814.20) und Artikel 14 und 15 des kantonalen Umweltgesetzes vom 11. März 2007 (KUG; RB 40.7011) die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone im Vorderen Erstfeldertal für die Quellwasserfassungen Schopfen, Hellberg, Helltal, Kleeberg, Steiner, Sagerberg sowie Wassertalblätz I und II in der Gemeinde Erstfeld. Nach Prüfung der Unterlagen legt der Regierungsrat die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zusammen mit dem dazugehörigen Schutzzonenplan öffentlich auf. Jede betroffene Person und Körperschaft hat das Recht, vom 15. Mai bis 15. Juni 2020:

- a) Einsicht zu nehmen in die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen mit dem dazugehörigen Schutzzonenplan. Diese liegen bei der Gemeindekanzlei Erstfeld (Mehrzweckraum, UG Gemeindehaus) sowie der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri, Amt für Umweltschutz, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, auf. Die Einsichtnahme ist zudem im amtlichen Publikationsorgan des Kantons Uri in elektronischer Form möglich (www.oereb.ur.ch/auflage);
- b) schriftlich und begründet Einsprache beim Regierungsrat des Kantons Uri zu erheben.

Altdorf, 15. Mai 2020

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri
Barbara Bär, Regierungsrätin

Verkehrsbeschränkungen: Korrektur

Signalisation

Gemeinde Bürglen

1. Der Gemeinderat Bürglen hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und

107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Postplatz

Parkieren mit Parkscheibe Signal Nr. 4.18, mit Zusatztafel «ganzer Platz max. 60 Minuten, mit Parkkarte unbeschränkt».

2. Die Publikation wurde am 13. September 2019 rechtskräftig.
3. Die Publikation wird wie folgt geändert:

Postplatz

Parkieren mit Parkscheibe Signal Nr. 4.18, mit Zusatztafel «ganzer Platz, mit Parkkarte unbeschränkt»; die bestehenden weissen Parkfelder werden blau markiert.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die geänderte Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Bürglen, 15. Mai 2020

Gemeinderat Bürglen

Submissionen

Arbeitsausschreibung

HWS Palanggenbach, Attinghausen/Seedorf, Baumeisterarbeiten

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Baudirektion Uri
Beschaffungsstelle/Organisator: Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 875 26 72, Fax 041 875 26 10, E-Mail: herbert.duss@ur.ch, zuhanden von Herbert Duss, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 875 26 72, Fax 041 875 26 10, E-Mail: herbert.duss@ur.ch
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
Adresse gemäss Kapitel 1.1
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
5. Juni 2020
Bemerkungen: 1. Fragen zu dieser Ausschreibung sind über Simap oder schriftlich an nachfolgende Adresse bis 5. Juni 2020 zu stellen:
Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
2. Antworten auf wesentliche Fragen werden allen Anbietenden, welche die

Ausschreibungsunterlagen verlangt haben, bis am 12. Juni 2020 schriftlich zugestellt.

1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

Datum: 3. Juli 2020, Uhrzeit: 14.00, Spezifische Fristen und Formvorschriften:

1. Die Angebote müssen einfach in Papierform und einfach digital (auf einem Datenträger) in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift «Offerte: HWS Palanggenbach, Attinghausen/Seedorf, Baumeisterarbeiten» bei der ausschreibenden Stelle eintreffen.

Um bei allfälliger verzögerter Postzustellung wegen Corona-Massnahmen das Angebot dennoch fristgerecht einreichen zu können, wird die Möglichkeit gewährt, die Zustellung der Eingabe (mindestens unterzeichnetes Offertdeckblatt) bis zur Einreichungsfrist auf elektronischem Weg zu machen und eine Bestätigung des Eingangs zu verlangen. Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung dieser Eingabe weitergeführt (z.B. Offertöffnung). Die Originale werden nach Eintreffen zu den Akten genommen.

2. Eine direkte Übergabe kann auch beim Empfang der Baudirektion erfolgen.

1.5 Datum der Offertöffnung:

7. Juli 2020, Uhrzeit: 14.00, Ort: Baudirektion, Klausenstrasse 2, Altdorf, Si-Zi E2, Bemerkungen: Die Anbietenden sowie Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.

1.6 Art des Auftraggebers

Kanton

1.7 Verfahrensart

Offenes Verfahren

1.8 Auftragsart

Bauftrag

1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen resp. Staatsvertrag

Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Art des Bauauftrages

Ausführung

2.2 Projekttitel der Beschaffung

HWS Palanggenbach, Attinghausen/Seedorf, Baumeisterarbeiten

2.3 Aktenzeichen/Projektnummer

1867, Baulos 2 (Mündung)

2.4 Aufteilung in Lose?

Nein

2.5 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 45000000 – Bauarbeiten,

45200000 – Komplett- oder Teilbauleistungen im Hochbau sowie Tiefbauarbeiten

2.6 Detaillierter Projektbeschrieb

Erstellen von Hochwasserschutzbauten und Ersatzneubau der Unteren Palanggenbachbrücke mit Strassenanpassungen

2.7 Ort der Ausführung

Mündung Palanggenbach, Gemeinden Attinghausen/Seedorf

2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn: 12. Oktober 2020, Ende: 30. Juni 2022

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

2.9 Optionen

Nein

2.10 Zuschlagskriterien

Preis Gewichtung	75 %
------------------	------

Erfahrung/Referenzen Firma Gewichtung	15 %
---------------------------------------	------

Bauvorgang und Termine Gewichtung	5 %
-----------------------------------	-----

Umwelt Gewichtung	5 %
-------------------	-----

Erläuterungen: Bei wirtschaftlich annähernd gleich günstigen Angeboten, d.h. Angebote, die in der Gesamtbewertung höchstens 1 Prozentpunkt auseinanderliegen, erfolgt die Vergabe gestützt auf Art. 53 Abs. 2 SubV aufgrund des Zusatzkriteriums «Lehrlingsausbildung».

Danach ist massgebend, ob und allenfalls wie viele Lehrstellen die Anbietenden im Verhältnis zu ihrer Betriebsgrösse (nicht nur jene der betreffenden Branche) zur Verfügung stellen.

Sofern die Bewertung keine Differenzen ergibt, ist letztlich der Angebotspreis entscheidend.

2.11 Werden Varianten zugelassen?

Ja

2.12 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

Bemerkungen: Teilangebote werden nicht akzeptiert.

2.13 Ausführungstermin

Beginn: 12. Oktober 2020, und Ende: 30. Juni 2022

3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen

Die Vergabe der vorliegend zur Submission gelangenden Arbeiten setzen die Erzielung der für das Projekt erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Subventionszusicherungen sowie weitere für die Umsetzung des Projektes erforderlichen Zusagen und Genehmigungen voraus.

Die Änderung von Leistungsverzeichnissen gilt als Ausschlussgrund. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach Art. 48 Buchstabe a SubV.

Zu spät eingetroffene, nicht vollständig ausgefüllte, nicht handschriftlich unterzeichnete oder solche Angebote, bei denen Unterlagen oder Beilagen fehlen, werden gestützt auf Art. 48 lit. a SubV ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn Leistungsverzeichnisse abgeändert werden.

3.2 Kautionen/Sicherheiten

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

3.3 Zahlungsbedingungen

30 Tage

3.4 Einzubeziehende Kosten

Es sind sämtliche Kosten in das Angebot miteinzubeziehen.

3.5 Bietergemeinschaft

Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sind zulässig. Es ist ein federführendes Unternehmen zu bestimmen. Sämtliche beteiligten Firmen haben das Angebot und ihr Formular für die Selbstdeklaration zu unterzeichnen. ARGE-Mitglieder werden bei der Bewertung der Zuschlagskriterien auch berücksichtigt.

3.6 Subunternehmer

Subunternehmerinnen/Subunternehmer sind zugelassen.

Subunternehmerinnen/Subunternehmer sind genau zu bezeichnen.

Anforderungen: Sehen Anbietende den Bezug von Subunternehmen vor, haben sie diese unter vollständiger Angabe der erforderlichen Daten im Rahmen der Offerte verbindlich anzugeben. Sind die über die vorgesehenen Subunternehmen gemachten Angaben unvollständig, kann die Offerte ausgeschlossen werden. Erfüllen die genannten Subunternehmen nach begründeter Einschätzung der Vergabestelle die Eignungskriterien nicht, kann die Vergabestelle eine Alternative verlangen.

Wechsel von Subunternehmern: Sollten Anbietende im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung oder des Ausführungsbeginns unverschuldet ein anderes Subunternehmen beiziehen müssen, als in der Offerte angegeben (z.B. wegen unvorhersehbarer Verzögerung der Kreditfreigabe), ist dies der Vergabestelle sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen.

3.7 Eignungskriterien

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 Geforderte Nachweise

Aufgrund der nachstehenden Nachweise:

1. Die Angebotsunterlagen sind von den Anbietenden vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen.
2. Alle verlangten Unterlagen sind dem Angebot beizulegen.
3. Bei Steinlieferungen aus Steinbrüchen, die sich nicht in der Schweiz oder Ländern der EU befinden, hat der Unternehmer mit dem Angebot durch das Vorlegen des Labels «Xertifix» oder «fairstone» oder eines gleichwertigen

Nachweises die ausschliessliche Verwendung von Steinen aus sozialverträglicher Steinproduktion zu erbringen.

Bei Steinlieferungen aus der Schweiz oder Ländern der EU ist mit dem Angebot der Nachweis des Herkunftsortes zu erbringen.

Spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Steine auf die Baustelle ist der effektive Nachweis des Herkunftsortes zu erbringen.

3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen

Kosten: keine

3.10 Sprachen für Angebote

Deutsch

3.11 Gültigkeit des Angebotes

6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen

Unter www.simap.ch

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar: ab 15. Mai 2020

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

4. Andere Informationen

4.2 Geschäftsbedingungen

Gemäss Submissionsunterlagen

4.3 Verhandlungen

■ Es werden keine Verhandlungen geführt;

■ zur Klärung von technischen Fragen können Gespräche geführt werden.

4.4 Verfahrensgrundsätze

■ Das Vergabeverfahren wird gestützt auf die Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 (SubV; RB 3.3112) durchgeführt. Im Übrigen ist sowohl auf das Verfahren als auch auf den abzuschliessenden Vertrag Schweizer Recht anwendbar;

■ Gerichtsstand ist Altdorf, Uri.

4.5 Sonstige Angaben

■ Es findet keine Begehung statt.

4.6 Offizielles Publikationsorgan

Amtsblatt des Kantons Uri

4.7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o Mario Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Artikel 63 Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 8. Mai 2020 in der Strafsache gegen RAHMON Ayoub, geboren am 18. Mai 1991, in Casablanca, von Marokko, des Mohamed Rahmon und der Fatima Ben Ahmed, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. RAHMON Ayoub wird wegen rechtswidriger Einreise (Art. 5, Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG) sowie rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 5, Art. 15 Abs. 1 lit. b AIG) schuldig befunden.
2. RAHMON Ayoub wird bestraft mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à Fr. 30.–. Die Geldstrafe wird unbedingt ausgesprochen und ist zu vollziehen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden RAHMON Ayoub auferlegt.
4. Demgemäss hat RAHMON Ayoub zu bezahlen:

Unbedingte Geldstrafe	Fr. 1 200.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 300.–
Gebühren Staatsanwaltschaft	Fr. 350.–
Rechnungsbetrag	<u>Fr. 1 850.–</u>

5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; angenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.pri-vasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen/Schuldenrufe

Die Gläubiger der Schuldnerin und alle, die Ansprüche auf die in ihrem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner der Konkursitin haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen der Schuldnerin als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf Madeleine Doris Hug-Baumann, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldnerin

Madeleine Doris Hug-Baumann

Heimatort: Weinfelden TG

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 7. Februar 1940

Todesdatum: 12. Februar 2020

Wohnhaft gewesen:

Grossmattweg 2

6460 Altdorf

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 24. April 2020

Rechtliche Hinweise

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 12. Juni 2020

Altdorf, 15. Mai 2020

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Uri

Dätwylerstrasse 15

6460 Altdorf UR

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf Peter Scheiber, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Peter Scheiber

Heimatort: Schattdorf UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 30. März 1942

Todesdatum: 19. August 2019

Wohnhaft gewesen:

Rüttistrasse 53

6467 Schattdorf

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 24. April 2020

Rechtliche Hinweise

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 12. Juni 2020

Altdorf, 15. Mai 2020

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Uri

Dätwylerstrasse 15

6460 Altdorf UR

Zahlungsbefehl

Zahlungsbefehl ACCRON Holding AG

Schuldnerin

ACCRON Holding AG

CHE-114.628.949

Rathausplatz 7
6460 Altdorf UR

Gläubigerin
Ausgleichskasse Uri
Dätwylerstrasse 11
Postfach 30
6460 Altdorf

Art der Schuldbetreibung:
Ordentliches Verfahren
Zahlungsbefehl-Nummer:
2191726 vom 12. November 2019

Forderungen
Fr. 1703.60 nebst Zins zu 5 % seit 13. November 2019
Forderung verzinst, Rg-Nr. 004-291.799/2018/0005 vom 10. September 2018
Fr. 20.–

Mahngebühr vom 10. Dezember 2018
Fr. 95.55

Verzugszins bis 12. November 2019

Zusätzliche Kosten
Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund
Rechnung-Nr. 004-291.799/2018/0005 vom 10. September 2018/Mahngebühr
vom 10. Dezember 2018/Verzugszins bis 12. November 2019

Rechtliche Hinweise

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat sie dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Publikation nach SchKG 69.

Altdorf, 15. Mai 2020

Kontaktstelle
Betreibungsamt Altdorf
Tellsgasse 25
6460 Altdorf UR

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Dienstag, 26. Mai 2020, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin Mlaw Silvana Frei, Michael Meier Advokatur und Notariat, Herrengasse 16, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 90 00

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

REGLEMENT

über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement; ORR)

(Änderung vom 28. April 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 29. August 2007 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement; ORR)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 20

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Die Bildungs- und Kulturdirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat
 - 1. Abteilung Planung und Dienste
 - 2. Abteilung Integration
- b) Amt für Volksschulen;
- c) Amt für Berufsbildung;
- d) Amt für Beratungsdienste:
 - 1. Abteilung Schulpsychologischer Dienst
 - 2. Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- e) Amt für Kultur und Sport:
 - 1. Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit
 - 2. Abteilung Sport
- f) Amt für Staatsarchiv.

¹ RB 2.3322

Artikel 29 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Der Bildungs- und Kulturdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

a) Direktionssekretariat:

1. Abteilung Planung und Dienste:

- Bildungsplanung, Koordination und Statistik
- Mittelschulbildung (Kontakte zur Kantonalen Mittelschule, EDK und BKZ)
- Höhere Schulen (höhere Fachschulen, Fachhochschulen, Universitäten)
- Vollzug der Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule
- Vollzug der Gesetzgebung über die Stipendien und die Beratung in Stipendienfragen
- Sekretariat des Erziehungsrats
- Verhältnis zwischen Kirche und Staat
- Abrechnung mit Gemeinden, Kantonen und Bundesstellen
- Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements

2. Abteilung Integration:

- Ansprechstelle für Integrationsfragen

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

REGLEMENT**zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration und zum Asylgesetz**

(Änderung vom 28. April 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 26. November 2019 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration und zum Asylgesetz¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Ansprechstelle für Integrationsfragen

Die Abteilung Integration im Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion ist Ansprechstelle für Integrationsfragen nach Artikel 56 Absatz 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.4221



Sorgentelefon für Kinder

Gratis

0800 55 42 10

weiss Rat und hilft

sorgenhilfe@sorgentelefon.ch • SMS-Beratung 079 257 60 89

www.sorgentelefon.ch • PC 34-4900-5

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

